

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hebammen- wissenschaft (DGHWi e.V.) zum Hebammenreformgesetz (HebRefG)

**zur öffentlichen Anhörung am 26.06.2019 im Gesundheits-
ausschuss des Bundestages**

20. Juni 2019

Die Bundesregierung überführt folgerichtig die fachschulische Hebammenausbildung in das hochschulische Bildungssystem und entspricht mit diesem Gesetzesentwurf der Richtlinie 2005/36/EU. Den komplexen Anforderungen an die gesundheitliche Versorgung von Frauen und ihren Familien wird damit angemessen Rechnung getragen. Die DGHWi begrüßt diese Gesetzesnovellierung ausdrücklich.

Mit dem Hebammenreformgesetz sollte die Überführung der Ausbildung von einem fachschulischen in ein hochschulisches System konsequent umgesetzt werden und sollten die Inhalte des Gesetzes umfassend und langfristig dem hochschulischen Bildungscharakter entsprechen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die DGHW folgende Korrekturen des Gesetzes:

1. Die Gesamtverantwortung für das primärqualifizierende Studium liegt bei der gradverleihenden Hochschule.

BEGRÜNDUNG UND KONSEQUENZEN:

- Die Qualität der praktischen Ausbildung und der Verzahnung von Theorie und Praxis wird nur auf diese Weise umfassend sichergestellt.
- Es muss eine Planung und Steuerung der Einsätze der Studierenden in Häusern verschiedener Versorgungstufen (bzw. Größen) sowie der Einsätze im ambulanten Bereich durch die Hochschule erfolgen, um die Studierenden für das gesamte Spektrum der geburtshilflichen Versorgung im Rahmen der Studienziele zu qualifizieren.
- Wettbewerbsnachteile von Häusern in strukturschwachen Regionen können auf diese Weise vermieden und die Versorgung in strukturschwachen Regionen gefördert werden.

2. Ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung zwischen Studierenden und Krankenhaus ist nicht erforderlich. Die praktischen Studienphasen erfolgen auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen Hochschule und Praxispartner.

BEGRÜNDUNG UND KONSEQUENZEN:

- Dieser Aspekt knüpft an die Begründungslogik unter 1. an, da die Auswahl der Studierenden und auch die Einsatzplanung für die Praxis, an die Gesamtverantwortung und die curricularen Qualitätsstandards der Hochschule gebunden sind.
- Die Möglichkeit der Beendigung des Ausbildungsvertrages seitens des Praxispartners steht in Konflikt mit der Gesamtverantwortung der Hochschule. Es besteht so die Gefahr, dass Studierende nach Kündigung keine Praxisphasen absolvieren und damit keine Prüfungsleistungen mehr erbringen können.
- Die Gleichbehandlung der Studierenden (Diversitätsaspekte) kann so sichergestellt werden.
- Hochschulrechtlich können Prüfungen mehrfach wiederholt werden, wodurch sich die Studienzeit verlängert. Es ist unklar, wie sich dies auf einen Ausbildungsvertrag auswirken würde.
- Mit einem Ausbildungsvertrag werden den Studierenden Rechte nach dem Sozialversicherungsrecht zugesprochen. Für Studierende gelten vielfach günstigere Rahmenbedingungen (z.B. BAföG, Kindergeld, Krankenversicherung).
- Maßnahmen zur Internationalisierung der Studiengänge (z. B. Auslandsaufenthalte) können durch Ausbildungsverträge erschwert oder verhindert werden.
- Die Interessen der Studierenden und der Praxispartner sollten im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

3. Das Studium soll bundesweit 7 Semester (210 ECTS) umfassen.

BEGRÜNDUNG UND KONSEQUENZEN:

- Mit dieser gesetzlichen Vorgabe wird ein einheitlicher Stundenumfang des Studiums und der Berufszulassung bundesweit gewährleistet.
- Standortvorteile durch eine kürzere Studiendauer werden vermieden und es wird einem Wettbewerbsdruck (schnellere Berufszulassung für Studierende oder kürzere Finanzierungsverpflichtung der Praxispartner) zu Lasten der Qualität in der hochschulischen Ausbildung entgegengewirkt.

- Bundesweit gäbe es die notwendige einheitliche Regelung hinsichtlich konsekutiver Masterangebote.
- Dies entspricht bei einem geplanten Umfang von 2100 Stunden praktischer Studienphasen der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Verteilung, nachdem zwei Drittel der Leistungspunkte theoriebasiert und ein Drittel praxisbasiert erworben werden sollen (WR 2013, S.28).

4. Die Betreuung und Überwachung der Schwangerschaft sollte in den Katalog der vorbehaltenen Tätigkeiten aufgenommen werden.

BEGRÜNDUNG UND KONSEQUENZEN:

- Die Geburtshilfe umfasst nicht nur den Beginn des Geburtsvorganges als solches bis hin zum Wochenbett, sondern umfasst ebenso die Schwangerschaft.
- Die Schwangerschaft stellt eine Phase besonderer Vulnerabilität dar und bietet für Mutter und Kind unter Anwendung von Ansätzen der Prävention und Gesundheitsförderung ein besonderes Potenzial zur Stärkung und Festigung gesundheitlicher Ressourcen. Die Betreuung von Schwangeren sollte daher Hebammen und Ärztinnen/Ärzten vorbehalten sein, deren Ausbildung und Erfahrung sie hierfür in besonderem Maße qualifiziert.

5. Die Hinzuziehungspflicht zur Geburt sollte als Ordnungswidrigkeitstatbestand im Hebammengesetz normiert werden.

BEGRÜNDUNG UND KONSEQUENZEN:

- Die Hinzuziehungspflicht einer Hebamme zur Geburt ist unabdingbar. Eine Hebamme hat eine tragende Rolle in der Geburtshilfe, so dass die Verletzung der Hinzuziehungspflicht Konsequenzen haben muss.
- Mit der Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes kann die Hinzuziehungspflicht auch in Zeiten von Personalengpässen realisiert werden.

6. Die Praxisanleitung stellt einen zentralen Aspekt der Qualifikation dar und sollte daher durch eine pädagogisch ausgebildete Person erfolgen.

BEGRÜNDUNG UND KONSEQUENZEN:

- Die anleitende Person sollte eine berufspädagogische Zusatzqualifikation, entsprechend des § 4 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (mindestens 300 Stunden), haben.

- Eine kontinuierliche, berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden muss jährlich nachgewiesen werden.
- Eine einheitliche Regelung sichert die bundesweite Anerkennung der Weiterbildung und ermöglicht interdisziplinäre Synergien in der Weiterbildung.

7. Neben der Berufserlaubnis zur Hebamme muss die Studiengangsleitung über eine angemessene wissenschaftliche Qualifikation (in der Regel Promotion) und den Status der hauptamtlichen Hochschullehrer*in verfügen (vgl. Landeshochschulgesetze).

BEGRÜNDUNG UND KONSEQUENZEN:

- Nur durch qualifizierte Hebammenwissenschaftler*innen an Hochschulen kann die Disziplinentwicklung der Hebammenwissenschaft erfolgen.
- Die Studiengangsleitung muss sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis den Studiengang und den Fachbereich angemessen vertreten können. Hierfür wird in der Regel eine Promotion erwartet (hier wird beispielhaft auf § 27d Abs. 2, S. 1 LHG BW verwiesen).

8. Die Hochschulen müssen für den Aufbau und die Entwicklung sowie für die Organisation und Durchführung der Studiengänge (Personal, Ausstattung, Nachwuchsqualifizierung) auskömmlich und nachhaltig finanziert werden.

BEGRÜNDUNG UND KONSEQUENZEN:

- Duale Studiengänge haben einen erhöhten Koordinationsaufwand und Ausstattungsbedarf für die praktischen Lehrveranstaltungen (z.B. Skills-Labs/Übungsräume, Materialien...) sowie für die Theorie-Praxis-Verknüpfung (Praxisbegleitung und -koordination).
- Auch ein erhöhter Bedarf an Lehre, die in kleineren Gruppen erfolgt (Seminare, Übungen), muss finanziert werden und sich an den curricularen Normwerten der Medizin mit Anpassung an die Studiendauer orientieren.

9. Das Sprachniveau für die Aufnahme des Studiums soll auf C1 verankert werden.

BEGRÜNDUNG UND KONSEQUENZEN:

- Das Sprachniveau B2 ist unzureichend für das Verständnis wissenschaftlicher Erkenntnisse im Studium und die Ausübung des Berufes, der mit einem hohen Anteil an eigenverantwortlicher Tätigkeit einhergeht.

- Analog zu den Anforderungen in der Medizin sollte die Zugangsvoraussetzung zum Studium sowie für das Führen der Berufserlaubnis auf das fachsprachliche Sprachniveau C1 eingruppiert sein, um die Qualität in den Versorgungsabläufen, insbesondere bei der Informationsübermittlung und der Dokumentation, sicherzustellen.
- Ferner haben die Länder in den Jahren 2014 und 2015 Stellungnahmen an das BMG bzgl. der Erfahrungen zu den existierenden Anerkennungsverfahren abgegeben, aus denen sich mehrheitlich ergibt, dass das tatsächliche Sprachniveau oftmals nicht dem zertifizierten Sprachniveau entspricht (Deutsche Bundesregierung, Drs. 18/11513 2017, S. 19).

10. Anerkennung der altrechtlichen Berufszulassung soll beibehalten werden.

BEGRÜNDUNG UND KONSEQUENZEN:

- Die DGHWi begrüßt, dass eine bereits erworbene Berufserlaubnis weiter Gültigkeit behält und eine Nachqualifikation von Hebammen nicht zwingend erforderlich ist.
- Qualifizierungsprogramme für den Erwerb eines Bachelor-Grades unter Wahrung des wissenschaftlichen Anspruchs können auf Wunsch der Hebammen im Sinne eines lebenslangen Lernens bereits seit mehr als 10 Jahren in Deutschland an einer Vielzahl von Standorten absolviert werden.
- Eine Teilakademisierung der Hebammen ist damit in Deutschland bereits evident.
- Niedrigschwellige Angebote, die dem Qualitätsstandard eines Bachelors inhaltlich nicht entsprechen, werden abgelehnt.
- Solche Angebote konterkarieren die Weiterentwicklung der Disziplin und bedeuten schlussendlich erneut eine fehlende Durchlässigkeit der vertikalen Bildungswege, da sich bereits in der Schweiz und in Österreich zeigt, dass diese Form eines nachträglichen Titelerwerbs (oder auch nicht akkreditierte Weiterbildungsmaster) mit einer unzureichenden Zahl von ECTS den Weg zu einer Promotion verschließt.
- Programme an den Hochschulen sollten sich an den Bedürfnissen der beruflich qualifizierten Hebammen, z.B. in Form von berufsbegleitenden Studienangeboten, orientieren.
- Außerhochschulische Leistungen entsprechend der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der jeweiligen Prüfungsordnungen der Hochschulen anzuerkennen bleibt hiervon unbenommen.

11. Ein angemessener Umfang der Praxiszeiten kann durch praktische Lehreinheiten an der Hochschule ersetzt werden.

BEGRÜNDUNG UND KONSEQUENZEN:

- Im §38, Abs. 3 des Pflegeberufegesetzes findet sich ein Passus zu der Eröffnung der Möglichkeit, dass begleitete Praxiseinsätze in einem geringen Umfang in praktische Lehreinheiten an der Hochschule umgewidmet werden können.
- Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung sollte demnach ein Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lehreinheiten an der Hochschule ersetzt werden können.
- Das Einüben der interdisziplinären Notfallversorgung (Simulationstraining: Notfallszenarien, interprofessionelle Zusammenarbeit) an der Hochschule dient der Qualität der beruflichen Ausübung.